

Freundeskreis der Monheimer Kulturwerke e.V.

Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Monheimer Kulturwerke e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Monheim am Rhein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Heimatpflege und der Heimatkunde der Stadt Monheim am Rhein.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung des Monheimer Kulturlebens. Hierbei werden insbesondere unterstützungswürdige Veranstaltungen der Monheimer Kulturwerke gefördert. Die Zweckverwirklichung bei der Förderung des Denkmalschutzes wird insbesondere durch die Förderung des denkmalgeschützten Gebäudes „Kulturraffinerie K714“ verwirklicht.
- (2) Darüber hinaus unterhält der Verein einen Zweckbetrieb mit der Aufgabe, die Organisation von Reisen durch den Freundeskreis zu anderen Spielstätten zu Selbstkosten durchzuführen. Hierdurch dürfen weder Gewinne noch Verluste entstehen.
- (3) Der Verein erfüllt seinen Zweck wie folgt:
 - a) er veranstaltet selbst förderungswürdige Veranstaltungen
 - b) er unterstützt förderungswürdige Veranstaltungen im Rahmen von Koproduktionen
 - c) er beschafft Mittel, um sie für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke auch Hilfspersonen i.S. d § 57 (1) S. 2 AO bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.

- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche Personen und Personenvereinigungen durch den Vorstand verliehen werden. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) Durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit)
- (2) Durch Austritt: Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung zum Ablauf des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- (3) Durch Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es durch sein Verhalten den Verein geschädigt, die Satzung in grober Weise missachtet oder seinen Beitrag trotz Mahnung drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres noch nicht gezahlt hat.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit erwachsenen Rechte und Pflichten. Der Verein behält jedoch das Recht, den rückständigen Beitrag einzuziehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- (5) Die „Fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen über regelmäßige finanzielle Zuwendungen an den Verein einzuhalten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/10 der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes sowie jedes Mitglied selbst können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Dabei darf ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder ist mit Stimmzettel geheim abzustimmen.

(4) Jedes Mitglied kann zu Beginn der Mitgliederversammlung Eilanträge stellen, über deren Zulassung als separater Tagesordnungspunkt die Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/-in oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/-innen, diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Geschäftsführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis sieben Personen, und zwar:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) bis zu fünf Beisitzer/-innen, sofern diese Funktion von der Mitgliederversammlung besetzt wird.

Dem Vorstand gehört der/die Intendant/-in und Geschäftsführer/-in der Monheimer Kulturwerke GmbH an. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen/eine Geschäftsführer/-in i.S.d. § 30 BGB bestellen. Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten der Geschäftsstelle und des/der Geschäftsführers/-in.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit Ausnahme des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlzeit kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit beschließen.

(5) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - b) die Rechnungsbelegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- (3) Der/Die Geschäftsführer/-in wird von den Vorstandsmitgliedern bestellt. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes beantragen.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/ihrem Vertreter oder seiner/ihrer Vertreterin und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei nicht dem Vorstand angehörende Rechnungsprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer/-innen besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzverwaltung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Beitragsordnung

- (1) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.
- (2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, ordentliche Mitglieder von der Zahlung von Beträgen freizustellen.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig. Änderungen der Satzung sind nur zulässig, wenn die Tagesordnung diesen Punkt enthält.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - a) über die Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, die den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,

b) über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer zwei Dritteln Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

(2) Falls diese Zahl nicht erreicht wird, ist eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Monheim am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung

(1) Für alle Verbindlichkeiten haftet den Vereinsgläubigern allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften den Vereinsgläubigern nicht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes, eines- soweit bestellten- erweiterten Vorstandes und sonstigen Repräsentanten des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und auf einem fahrlässigen oder grob fahrlässigen Verhalten beruhen. Insoweit haftet allein der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung für vorsätzliches Verhalten bleibt unberührt.

(3) Der Verein schließt auf seine eigenen Kosten eine Haftpflichtversicherung für seine Organe ab.

§ 17 Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des BGB über den eingetragenen Verein.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

(2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.